

Satzung des Vereins Freundeskreis St. Lioba-Schule e.V.

In der Fassung vom 26. Februar 2008,
zuletzt geändert am 13. März 2019

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis St.Lioba-Schule“. Er hat seinen Sitz in Bad Nauheim und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Der Verein „Freundeskreis St. Lioba-Schule“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Erziehung (§ 52 Abs. 2 Ziffer 7 der Abgabenordnung).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1.1.die Unterstützung der St. Lioba-Schule bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben und die finanzielle Förderung besonderer Vorhaben;

1.2.die Förderung des pädagogischen Bildungskonzepts der Schule und deren Darstellung in der Öffentlichkeit;

1.3.Herstellung und Erhaltung von Kontakten zwischen seinen Mitgliedern sowie die Durchführung eigener geselliger Veranstaltungen.

§ 3 – Einnahmen und Gewinne

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge und Spenden für den Fall ihres Ausscheidens oder Auflösung des Vereins.

3. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind.

§ 4 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt in allen grundsätzlichen Fragen die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Kassenprüfberichtes
- b) Erteilung der Entlastung
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder und der beiden Kassenprüfer
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- e) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- f) die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- g) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- h) Aussprache und Beschluss zu Anträgen

2. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres statt.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn wenigstens 20 Vereinsmitglieder einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes stellen. In diesem Fall muss die außerordentliche Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen einberufen werden.

4. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen – ordentliche und außerordentliche – haben 4 Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Tagungsort und –zeit bestimmt der Vorstand.

5. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden, außer im Falle einer Satzungsänderung, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.

7. Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

§ 7 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden, der/die gleichzeitig Stellvertreter/Stellvertreterin ist
3. dem/der Kassenwart/Kassenwartin
4. dem/der Schriftführer/Schriftführerin
5. und fünf Beisitzern/Beisitzerinnen

Die Schulleitung und Vertreter des Lehrerkollegiums sowie weitere Gäste können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden und beratend teilnehmen.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils 2 (zwei) Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer.

Ein Vorsitzender und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

Der Schriftführer unterstützt den Vorstand bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

Der Kassenwart verwaltet die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel nach Anweisung des Vorstandes.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als drei Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheiden eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist.

Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird mit der Abgabe der Rücktrittserklärung wirksam.

§ 8 – Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung, vor allem die Fertigstellung der Vorlagen zu § 6.1 a),
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes,
- d) die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- e) die kontinuierliche Zusammenarbeit mit Schulleitung und Lehrerkollegium.

§ 9 Verfahrensordnung für Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von 7 Tagen zu erfolgen. Die Einladung erfolgt durch den/die 1. Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch den/die 2. Vorsitzende/n. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden 2. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr vor Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei gewählten Kassenprüfern geprüft. Deren Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nur für einen der beiden Kassenprüfer zulässig.

§ 11 – Mitgliedschaft

a) Mitglieder des Vereins können werden:

1. Schulleiter/Schulleiterin
2. ehemalige Schüler/Schülerinnen der Schule
3. Eltern von Schülern/Schülerinnen der Schule
4. Freunde und Gönner der Schule
5. ehemalige und derzeitige Lehrer/Lehrerinnen der Schule
6. aktive Schüler/Schülerinnen (ohne Stimmrecht)

Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Aufnahmeantrag soll den Namen, Beruf, das Alter und den Wohnsitz des Bewerbers enthalten.

Minderjährige Mitglieder bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht bekanntgegeben zu werden.

b) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Zweck des Vereins und das Anliegen der Schule besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit. Über die Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

c) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt aus dem Verein zum Ende des Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand,
2. durch vereinsschädigendes Verhalten,
3. durch Nichtzahlung von 3 Jahresbeiträgen trotz vorausgehender Mahnung.

Der Ausschluss wird durch den Vorstand vollzogen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss ist Einspruch innerhalb von 4 Wochen schriftlich beim Vorstand zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 12 – Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann Ermäßigung oder einen vollständigen Erlass für das jeweilige Geschäftsjahr bewilligen. Der Beitrag ist jeweils für das laufende Geschäftsjahr bis zum 30. März bargeldlos zu entrichten.

§ 13 – Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich gestellt werden. Die eingegangenen Anträge sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung gemäß § 6.1 f) zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gehen die Anträge später ein, können sie als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind noch in der Versammlung zu verlesen. Ist dies nicht möglich, sind sie in der nächsten Sitzung (Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung) zu verlesen und von dieser genehmigen zu lassen.

§ 15 – Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die St. Lioba-Schule Bad Nauheim, staatlich anerkanntes Gymnasium in freier Trägerschaft des Bistums Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 – Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jeweils aktuellen Fassung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, gespeichert, genutzt und verarbeitet.

2. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Beitragshöhe, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden beim Kassenswart elektronisch gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern (Telefon, E-Mail-Adresse,) werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 3 gilt entsprechend.

4. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

6. Die Verantwortung für Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz liegt beim geschäftsführenden Vorstand.

§ 17 – Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht.

§ 18 – Inkrafttreten

Die überarbeitete Form der Satzung tritt, vorbehaltlich der Eintragung in das Vereinsregister, am 01.04.2019 in Kraft.

Unterschiedet von

Anna Kathrin Walter (1. Vorsitzende)

Ulrike Sievers-Hausen (Schriftführerin)